

## **Regierungsrat**

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
so.ch

Bundesamt für  
Raumentwicklung ARE  
3003 Bern

7. September 2021

### **Vernehmlassung zur Teilrevision des Raumplanungsgesetzes (2. Etappe mit Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative)**

Sehr geehrte Frau Direktorin  
Sehr geehrte Damen und Herren

#### **I. Ausgangslage**

Die Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerates (UREK-S) erarbeitete gestützt auf den Entwurf des Bundesrates vom 31. Oktober 2018 zur Teilrevision Raumplanungsgesetz (2. Etappe mit Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative; nachfolgend RPG2) eine neue Vorlage. Die Überarbeitung der UREK-S sei mit dem Ziel erfolgt, die Vorlage zu vereinfachen und die Komplexität der vorgeschlagenen Massnahmen zu reduzieren. Sie enthalte gegenüber der ursprünglichen Vorlage noch die Elemente, zu welchen in der ursprünglichen Vernehmlassung von Seiten der Kantone und Organisationen Einigkeit bestand. Auch werde mit der Vorlage im Sinne eines indirekten Gegenvorschlags auf die Anliegen der Landschaftsinitiative reagiert.

Mit Schreiben vom 21. Mai 2021 wurden u.a. die Kantone zu einer Vernehmlassung eingeladen. Wir danken für die Möglichkeit zu einer Stellungnahme und nehmen diese wie folgt wahr:

#### **II. Allgemeines**

Der Regierungsrat begrüsst - wie bereits in seiner ursprünglichen Stellungnahme (Beschluss Nr. 2017/1459 vom 29. August 2017) zum bundesrätlichen Entwurf - die grundsätzliche Stossrichtung der Revision. Für das Bauen ausserhalb der Bauzone muss eine (teilweise) Abkehr vom System der Ausnahmegewilligungen und Einzelfallbeurteilung erfolgen, um damit eine Stabilisierung und Kanalisierung der Bautätigkeit zu erreichen.

Dass die heutigen Regelungen beim Vollzug vereinfacht und die Kompetenzen der Kantone gestärkt werden bzw. die Möglichkeit eingeräumt wird, auf kantonale Eigenheiten zu reagieren, stellen die wichtigsten Ziele der Vorlage dar. Wir anerkennen die Bestrebungen der UREK-S, die Vorlage weiter zu vereinfachen und in ihrer Komplexität zu reduzieren.

Die Ausrichtung der RPG2-Vorlage als Gegenvorschlag zur Landschaftsinitiative und in diesem Zusammenhang die beiden generellen Stossrichtungen der UREK-S, ein Stabilisierungsziel für die Zahl der Gebäude im Nichtbauggebiet einzuführen und generell eine flächensparende Bauweise zu postulieren, erachten wir als sinnvoll.

Weiter erachten wir die beiden Instrumente «Nichtbauzonen mit zu kompensierenden Nutzungen» nach Art. 18<sup>bis</sup> und «Aktivierungsklausel» nach Art. 24<sup>quater</sup> weiterhin als zentrale Säulen der RPG2 Revision, die in der vorgeschlagenen Form im Grundsatz weiterverfolgt werden sollen.

Befürchtungen, dass mit dem Planungsansatz nach Art. 18<sup>bis</sup> im Zusammenspiel mit den durch den Bundesrat zu genehmigenden kantonalen Richtplänen der Trennungsgrundsatz zwischen Bau- und Nichtbaugebiet unterlaufen wird, teilen wir nicht. Im Gegenteil kann es von Vorteil sein, wenn künftige Entwicklungen im Nichtbaugebiet im Rahmen von Planungsverfahren sorgfältiger und aus gesamträumlicher Perspektive durchdacht werden. Den Kantonen wird mit dem neuen Art. 18<sup>bis</sup> ja keine Planungspflicht, sondern einzig die Möglichkeit für entsprechende Planungen eingeräumt.

Vereinzelt wurden in Bezug auf die Aktivierungsklauseln Art. 24<sup>quater</sup> sowie Art. 27a von einzelnen kantonalen Fachämtern Bedenken geäussert, betreffend die Möglichkeit zur Ausklammerung der Art. 16a sowie 24b, als dass *für die Landwirtschaft* in der ganzen Schweiz hinsichtlich der wirtschaftlichen Möglichkeiten die gleichen Rahmenbedingungen gelten sollen (Grundsatz des einheitlichen Wirtschaftsraums). Die Kantone werden entsprechende Überlegungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Aktivierungsklauseln zu prüfen haben. Auch muss dann zumal im Zusammenhang mit der Ausscheidung von entsprechenden Zonen nach Art. 18<sup>bis</sup> sichergestellt werden, dass kein zusätzlicher Druck (Immissionen, Bodenmarkt) auf die bestehenden Landwirtschaftsbetriebe entsteht.

Die Einführung einer Abbruchprämie als Anreizsystem in Art. 5 Abs. 2<sup>bis</sup> - 2<sup>quater</sup> wird begrüsst. Die Auswirkungen für den Kanton sind in finanzieller Hinsicht nur schwer abzuschätzen, können auf lange Sicht aber durchaus erheblich sein. Angesichts dieser hohen finanziellen Auswirkungen für die Kantone ist es unbefriedigend, dass die Bundesfinanzhilfen respektive deren Anteil nicht konkreter geregelt werden. Wir beantragen die Übernahme von 50 % der Abbruchkosten durch den Bund. Der Bundesbeitrag muss verbindlich gesetzlich fixiert werden. Sofern eine Kostenübernahme durch den Kanton auch dann zum Tragen kommen soll, wenn eine landwirtschaftlich genutzte Baute oder Anlage durch einen Ersatzbau ersetzt wird, was im Grundsatz zu begrüssen ist, bedarf dies einer Dokumentation der konkreten Überlegungen dazu.

Die Zuständigkeit der kantonalen Behörden bei der Feststellung von unbewilligten Bauten und Anlagen sowie der Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands nach Art. 25<sup>bis</sup> Abs. 3 und 4 VE-RPG entspricht zum Teil der bereits heute im Kanton Solothurn geltenden Regelung; diese hat sich bewährt und wird begrüsst.

Die Übergangsbestimmungen in Art. 38 VE-RPG wirken mit den vielen Fristen schwerfällig. Besser wäre analog RPG-1 hier die unmittelbare Revision der Richtpläne anzustossen und die angeordnete Rechtsfolge, dass sämtliche Baubewilligungen ausserhalb der Bauzone nur noch mit Kompensation verknüpft erteilt werden dürfen, an eine Richtplangenehmigung innert Frist zu knüpfen. Die Kantone könnten dann im Rahmen der Richtplananpassung den Nachweis für die Einhaltung des Stabilisierungsziels erbringen und damit gleich ihr Gesamtkonzept (insbesondere Richtplanvorgaben, Gesetzgebungsarbeiten, Mehrwertausgleichsthematik u.a.m.) für den Umgang mit dem Nichtbaugebiet erarbeiten und vorlegen. Damit kann die fachliche und politische Diskussion über die zu aktivierenden Bestimmungen nach Art. 24<sup>quater</sup> gleichzeitig mit einer umfassenden Konzeption über den Umgang mit dem Bauen ausserhalb der Bauzonen in den Kantonen geführt werden.

### III. Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen

Art. 16 Abs. 4

Vorrang Landwirtschaft - Minderheitsantrag

Aus den Rückmeldungen der Fachämter und -stellen des Kantons Solothurn ergab sich keine einheitliche Meinung zum *Minderheitsantrag*. Wir sehen - sollte dem Minderheitsantrag in dieser Form gefolgt werden - jedoch die Gefahr, dass diverse Detailfragen unbeantwortet blieben, weshalb wir den Minderheitsantrag ablehnen.

Art. 16a Abs. 1<sup>bis</sup> und 2  
*Nutzung von Energie  
aus Biomasse / Dimen-  
sion innere Aufsto-  
ckung*

Der Kanton Solothurn begrüsst die vorgesehenen Erleichterungen für die verstärkte Nutzung von Energieholz und Biomasse sowie die Ausnahmebestimmungen für den vereinfachten Bau thermischer Netzwerke ausserhalb der Bauzone. Dies dient der Förderung von einheimischen erneuerbaren Energien und ist deckungsgleich mit den Strategien und Politiken von Bund und Kanton in diesem Bereich.

Die Aufnahme der Deckungsbeitrags- und Trockensubstanzkriterium von der RPV in Art. 16a Abs. 2 VE-RPG entspricht der gelebten Praxis im Kanton Solothurn und ist daher im Sinne der Rechtssicherheit ebenfalls zu begrüssen.

Art. 18<sup>bis</sup>  
*Nichtbauzonen mit  
Kompensationspflicht*

Es muss verhindert werden, dass die kompensierende Nutzung, welche insgesamt zu einer Verbesserung der Gesamtsituation führt, vorwiegend über neue Ökologie- und Landschaftselemente herbeigeführt wird, was zu Lasten der produktiv genutzten Nutzflächen gehen würde. Im Sinne der Stabilisierung wäre hier festzuhalten, dass die Verbesserung der Gesamtsituation prioritär über die Siedlungsstruktur, die Reduktion von Gebäuden und versiegelter Fläche und nur subsidiär über neue Landschaftselemente und den Schutz der Biodiversität zu erbringen ist. Es wird beantragt, die RPV diesbezüglich zu konkretisieren oder aber in den Materialien festzuhalten.

Art. 24e Abs. 6 Satz 3  
*Hobbymässige Klein-  
tierhaltung*

Es wird beantragt, in den Materialien zu konkretisieren, was mit Kleintierhaltung gemeint ist. Beschränkt sich das auf Hühner und Hasen, oder sind damit auch Kleinwiederkäuer wie Ziegen und Schafe gemeint?

Im Übrigen schliesst sich der Kanton Solothurn den Stellungnahmen der Schweizerischen Kantonsplanerkonferenz (KPK) und der gemeinsamen Stellungnahme der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) sowie der Konferenz der kantonalen Landwirtschaftsdirektoren (LDK) an.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Susanne Schaffner  
Frau Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatsschreiber